

Der Beweiswert elektronischer Dokumente (veröffentlicht in DSWR 03/2006 S.60 ff)

Vorbemerkung

Mit dem am 01.04.2005 in Kraft getretenen Justizkommunikationsgesetz¹ wurden u.a. § 371a neu in die Zivilprozessordnung eingeführt. § 371a Abs.1 stellt private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, hinsichtlich ihrer Beweiskraft privaten Urkunden gleich. Vergleichbares regelt § 317a Abs. 2 für öffentliche elektronische Dokumente. Der in § 292 a ZPO geregelte Anscheinsbeweis einer in elektronischer Form abgegebenen Willenserklärung wurde im Gegenzug gestrichen. Diese Veränderungen werfen die Frage auf, ob sich hinsichtlich des in den letzten Jahren kontrovers diskutierten Themas des Beweiswertes elektronischer Dokumente, insbesondere des Beweiswertes von Emails², grundlegende Neuerungen ergeben und ob damit elektronischen Dokumenten mit Blick auf ihre wachsende Bedeutung für den Wirtschaftsverkehr die vielfach geforderte „angemessene beweisrechtliche“ Bedeutung zuerkannt wird.

Grundlagen

Ob ein Anspruch vor Gericht erfolgreich durchgesetzt oder abgewendet werden kann, hängt entscheidend davon ab, ob die dem Anspruch zu Grunde liegenden Tatsachen dargelegt und bewiesen werden können³. Dabei richtet sich die Frage der Beweislastverteilung, also die Frage, wer für welche Tatsache in den Beweis zu erbringen hat, grundsätzlich nach dem materiellen Recht. Die Frage, wie Beweis angeboten werden kann, richtet sich nach der jeweiligen Prozessordnung. Die ZPO als Leitgesetz der übrigen Verfahrensordnungen stellt den Parteien als Beweismittel den Beweis durch Augenschein, den Zeugenbeweis, den Sachverständigenbeweis, den Urkundenbeweis und den Beweis durch Parteivernehmung zur Verfügung. Diese Beweismöglichkeiten sind nach dem Grundsatz des Strengbeweises abschließend. Mit anderen als den genannten Beweismittel kann der Beweis im Prozess grundsätzlich nicht angetreten werden⁴. Ob der Richter die tatsächliche, mit Beweisangebot unterlegte Behauptung für wahr erachtet, hat er nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden und zu begründen, § 286 ZPO. Dieser Grundsatz der freien Beweiswürdigung wird nur durch die von der Zivilprozessordnung selbst vorgegebenen gesetzlichen Beweisregeln in den dafür bestimmten Fällen beschränkt wird, § 286 Abs.2 ZPO.

Elektronische Dokumente konnten gem. § 371 Abs.1, Satz ZPO bereits vor Einführung des § 371a ZPO als Augenscheinobjekte in den Prozess eingeführt werden. Mit der Gleichstellung elektronischer Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, mit den privaten Urkunden wurde der Kreis der Beweismittel nicht erweitert. Der Beweiswert elektronischer Dokumente muß sich damit auch nach den

¹ Ausführlich zu den Neuerungen Viefhues, NJW 2005, 1009 ff.

² Vgl. zum Streitstand Roßnagel/Pfitzmann NJW 2003, 1209 m.w.N.

³ Deutsch, Die Beweiskraft elektronischer Dokumente JurPC Web-Dok. 188/2000

⁴ Zöller/Greger, ZPO, 25. Auflage 2005, Vor § 284 Rn. 6; Deutsch a.a.O.

genannten Gesetzesänderungen an der „Beweismitteltrias“⁵ Urkunde, Augenschein und Aussageperson messen lassen.

In einen Prozess eingeführte Dokumente, können als Augenscheinsobjekte oder als Urkunden zu werten sein. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei elektronischen Dokumenten im Sinne des Gesetzes um die in elektronischer Form gespeicherte Information, nicht den physischen Ausdruck derselben geht⁶.

Urkunden im Sinne der §§ 415 ff ZPO sind durch Niederschrift verkörperte Gedankenerklärungen, die geeignet sind, Beweis für streitiges Parteivorbringen zu erbringen⁷. Gemäß § 416 ZPO begründen Privaturkunden, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind. § 416 trifft keine Aussage darüber, ob der Inhalt der Erklärung wahr ist. Ob die Urkunde echt ist, also von derjenigen Person stammt, von der sie nach der Behauptung des Beweisführers herrühren soll, richtet sich bei Privaturkunden nach den §§ 439, 440 ZPO. Die Echtheit hat derjenige zu beweisen, der sich auf sie beruft. Ist jedoch die Echtheit der Unterschrift bewiesen, trifft die Gegenseite die Beweislast, § 440 Abs. 2 ZPO. Sowohl über die Frage der die Urkundsqualität begründenden Echtheit der Unterschrift bzw. des notariellen Handzeichens als auch der Frage der Wahrheit der in der Urkunde verkörperten Erklärung entscheidet der Richter im Rahmen freier Beweiswürdigung. Ist die Urkunde echt, so bedeutet dies lediglich, dass der Aussteller den in der Urkunde verkörperten Inhalt erklärt hat⁸. Damit ist jedoch nicht bewiesen, ob die Aussage stimmt, dem Erklärungsgegner zugegangen ist, wann die in der Urkunde verkörperte Aussage abgegeben und ob sie vom Aussteller willentlich in den Geschäftsverkehr entlassen worden oder das durch Urkunde bestätigte Geschäft tatsächlich zustande gekommen ist⁹. Damit soll nicht gesagt sein, dass eine Urkunde bzgl. dieser Fragen keinen Beweiswert hat. Für die Frage des Inverkehrbringens wird häufig eine Vermutung bestehen. Aber diese Fragen sind Gegenstand der materiellen Beweiskraft, über die der Richter gem. § 286 ZPO (bzw. §§ 133, 157 BGB) im Weg der freien Beweiswürdigung entscheidet¹⁰. Eine qua Gesetz festgelegte Bindung besteht diesbezüglich nicht.

Bloße Abschriften, Kopien und Ausdrucke elektronischer Dokumente (Dateien) weisen die genannten Urkundsmerkmale nicht auf. Der Ausdruck eines elektronischen Dokuments – sei es der Ausdruck einer Email oder der eines gescannten Vertrages, eines pdf-Dokuments etc. - genießt nicht den erhöhten Beweiswert einer Urkunde im Sinne der ZPO. Dokumente der genannten Art sind lediglich Augenscheinsobjekte § 371 ZPO. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 416a ZPO. Danach steht der Ausdruck eines öffentlichen elektronischen Dokuments, dass mit einem Beglaubigungsvermerk bzw. einem Vermerk des zuständigen Gerichts versehen ist, einer öffentlich beglaubigten Urkunde in beglaubigter Abschrift gleich. Überträgt man die Zeichnungsvoraussetzungen des § 416 a ZPO entsprechend auf den Ausdruck einer Email oder eines sonstigen

⁵ Rüssmann, Moderne Elektroniktechnologie und Informationsbeschaffung im Zivilprozeß. 1995, S. 6

⁶ Zöller/Greger, § 371 Rn. 1.;

⁷ Zöller/Geimer Vor § 415, Rn. 2;

⁸ Rüssmann, a.a.O S. 10.;

⁹ Deutsch Die Beweiskraft elektronischer Dokumente JurPC Web-Dok. 188/2000, Abs. 1 - 72 ;

¹⁰ Deutsch a.a.O.

elektronischen Dokuments, gelangte man zu einer privaten Urkunde und damit zur Anwendung des § 416 ZPO.

Stützt sich eine Partei im Prozess etwa auf den Inhalt einer Email, so hat sie die Email zunächst als „Datei“ - nicht lediglich als Ausdruck, § 371 Abs. 1, Satz 2 ZPO vorzulegen. Elektronische Dokumente sind damit „beweismittelfähig“ und unterliegen grundsätzlich der freien Beweiswürdigung durch den Richter, § 286 ZPO. Soweit es sich um ein elektronisches Dokument handelt, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erstellt worden ist, kommt diesem die Beweiskraft der Privaturkunde, § 416, zugute, § 371 a Abs.1 ZPO.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 371a Abs.1 ZPO ist, dass es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Aufbauend auf der elektronischen und fortgeschrittenen elektronischen Signatur definiert § 2 Abs. 1 Nr.3 Signaturgesetz (SigG) die qualifizierte elektronische Signatur als

„elektronische Signaturen ..., die a) auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und b) mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt werden.“

Die qualifizierte elektronische Signatur muss ausschließlich dem Signaturschlüsselinhaber zugeordnet sein, seine Identifizierung ermöglichen und mit Mitteln erzeugt werden, die der Schlüsselinhaber unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann. Des Weiteren muß die Signatur mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verknüpft werden, dass eine nachträgliche Veränderung erkannt werden kann. Die Signatur muss auf einem zum Zeitpunkt der Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und mit einer sicheren Signaturerstellungseinrichtung erzeugt worden sein¹¹. Wie die Privaturkunde beweist das elektronische Dokument mit qualifizierter Signatur zunächst, dass der in ihr verkörperte Text in dieser Form von dem benannten Aussteller stammt. Der Anschein der Echtheit einer in qualifizierter elektronischer Form vorliegenden Erklärung, der sich aufgrund der Prüfungen nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung vom Signaturschlüsselinhaber abgegeben worden ist, § 371 a Abs. 1 ZPO. Keinen Beweis per se liefert das mit qualifizierter Unterschrift versehene elektronische Dokument hingegen für die Wahrheit der enthaltenen Erklärung bzw. Information. Ob bei Vorliegen eines elektronischen Dokuments im Sinne des § 371a Abs.1 ZPO bewiesen ist, dass das Dokument seitens des Ausstellers willentlich in den Verkehr gebracht wurde, dürfte von der Qualität der „qualifizierten Signatur“ abhängen. Geht mit der Verschlüsselung zwingend die Übermittlung des Dokuments einher, so spricht auf den ersten Blick vieles auf die Erstreckung der Bindung des Richters auch dieses Moment. Allerdings müsste sich der Automatismus „Verschlüsselung = Versand“ aus dem elektronischen Dokument selbst ergeben; anderenfalls ist einer Bindung des Richters bei der Beweiswürdigung abzulehnen.

Verfügt das elektronische Dokument nicht über das personalisierende „unterschriftsgleiche“ Element der qualifizierten elektronische Signatur, liegt lediglich ein „einfaches“ elektronisches Dokument vor, das den Regeln des Augenscheinsbeweises und

¹¹ Palandt/Heinrichs, BGB, 65. Auflage, 2006, § 126a BGB, Rn 4;

gegebenenfalls des Zeugen- und / oder Sachverständigenbeweises und damit der freien richterlichen Beweiswürdigung unterworfen ist.

Zu diesen „einfachen“ elektronischen Dokumenten gehören im täglichen Verkehr üblicherweise E-mails, automatische Empfangsbestätigungen aber auch pdf-Dokumente. Diskutiert wird, dem einfachen elektronischen Dokument den Wert eines Anscheinsbeweises zuzubilligen¹². Der gewohnheitsrechtlich anerkannte Anscheins- oder prima-facie-Beweis, erlaubt bei typischem Geschehensablauf den Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs oder eines schuldhaften Verhaltens ohne exakte Tatsachengrundlage, sondern aufgrund von Erfahrungssätzen. Voraussetzung ist zunächst, dass ein typischer Geschehensablauf feststeht, also ein Sachverhalt, bei dem nach der Lebenserfahrung auf das Hervorrufen einer bestimmten Folge oder die Verursachung durch ein bestimmtes Verhalten geschlossen werden kann¹³.

Sind zwei Alternativen als mögliche Folgen oder Ursachen ernsthaft in Betracht zu ziehen, so greift der Anscheinsbeweis nicht, selbst wenn für eine der beiden Sachverhaltsalternativen eine höhere Wahrscheinlichkeit spricht.¹⁴ Angesichts der alltäglichen „Emailflut“ und der vernachlässigbaren Zahl der Manipulationen wird die Anwendung des Anscheinsbeweises für Emails als häufigste Form des elektronischen Dokuments gefordert¹⁵. Unterstützend wird u.a. der Wertungswiderspruch zur Einführung der Textform des § 126b BGB und die Intention des Gesetzgebers, den elektronischen Geschäftsverkehr zu fördern zur Argumentation herangezogen¹⁶.

Die überwiegende Rechtsprechung lehnt die Anwendung der Regeln des Anscheinsbeweises jedenfalls für ungesicherte Emails mit Blick auf die Manipulationsgefahren zu Recht ab¹⁷. Die Anwendbarkeit des Anscheinsbeweises ist gerade mit Blick auf die mangelnde Typizität des Geschehensablaufs zu verneinen¹⁸. Der Gesetzgeber hat diese mehrheitliche Auffassung mit dem zum 01.04.2005 in Kraft getretenen Justizkommunikationsgesetz bestätigt. Der bis dato geltende § 292a ZPO billigte einer in elektronischer Form, § 126 a BGB, vorliegenden Willenserklärung den Anschein der Echtheit zu, der nur durch Tatsachen erschüttert werden konnte, die ernstliche Zweifel daran begründeten, dass die Erklärung mit dem Willen des Signaturschlüssel-Inhabers abgegeben worden ist. § 292 a ZPO begründete den gesetzlich normierten Anscheinsbeweis für die Echtheit der „elektronischen“ Willenserklärung, also für die Tatsache, dass die Willenserklärung tatsächlich von dem in ihr benannten Absender stammte. § 371a ZPO geht nunmehr einen Schritt weiter und billigt privaten elektronischen Dokumenten, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, die Beweiskraft privater Urkunden zu. Eine über die bislang auch schon geltende Einstufung hinausgehende Qualifikation einfacher elektronischer Dokumente als Augenscheinsobjekt, § 371 Abs.1 Satz 2 ZPO, hat der Gesetzgeber (bewusst) nicht vorgenommen und damit jedenfalls die bisherige Rechtsprechung zum Beweiswert ungesicherter Emails bestätigt.

¹² so Mankowski, NJW 2004,1901 ff die von handelsüblichen E-mail-Programmen angebotenen Eingangs- bzw. Lesebestätigungen.

¹³ Zöller/Greger, Kommentar zur ZPO, 25. Auflage, Vor § 284, Rn29.

¹⁴ BGH NJW 1982, 2448; Mankowski, NJW 2004, 1901, 1905 m.w.N.

¹⁵ So das Plädoyer von Mankaowski a.a.O.

¹⁶ Mankowski a.a.O.

¹⁷ Roßnagel/Pfitzmann NJW 2003, 1209 m.w.N.

¹⁸ Roßnagel/Pfitzmann, NJW 2003, 1209, 1211

Zusammenfassung

Privaten elektronischen Dokumenten kommt im Zivilprozess die Beweiskraft von Privaturkunden zu, wenn sie den Anforderungen des § 371 a ZPO genügen. Liegen die Voraussetzungen vor, so ist der Richter bei der Beweiswürdigung an Integrität, also die Unverfälschtheit der in dem elektronischen Dokument verkörperten Erklärung ebenso gebunden wie an die Authentizität, also die Tatsache, dass das elektronische Dokument tatsächlich von dem benannten Aussteller stammt. Diese Bindung des Richters in seiner freien Beweiswürdigung wird aufgehoben, wenn der Anschein der Echtheit – Authentizität des Ausstellers und Integrität der verkörperten Erklärung – durch Tatsachen erschüttert wird, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung vom Signaturschlüsselinhaber abgegeben worden ist, § 371 a Abs. 1, Satz 2 ZPO.

Fehlt es dem elektronischen Dokument an einer qualifizierten Signatur, unterliegt es in jeder Hinsicht der freien Beweiswürdigung des Richters. Angesichts der vielfältigen Manipulationsmöglichkeiten haben einfache ungesicherte elektronische Dokumente lediglich einen geringen Beweiswert. Die Grundsätze des Anscheinsbeweises sind mangels typischer Geschehensabläufe auf einfache elektronische Dokumente nicht anzuwenden.

Soweit elektronische Dokumente durch andere Verschlüsselungen als die qualifizierte Signatur geschützt sind, unterliegen auch diese der freien richterlichen Beweiswürdigung. Die Grundsätze des Anscheinsbeweises finden auch „unqualifiziert“ verschlüsselte Dokumente keine Anwendung. Der Beweiswert von Dokumente mit „unqualifizierter“ Verschlüsselung lässt sich aber gegenüber gänzlich unverschlüsselten Dokumenten erhöhen, wenn zum Beweis ihrer Manipulationsfestigkeit Sachverständigengutachten oder Zeugenbeweis erfolgreich angeboten wird.

(Dr. Mathis Hoffmann)
Rechtsanwalt